

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent bittet um eine Änderung der Preisangabenverordnung, wonach Änderungen der Kraftstoffpreise an Tankstellen zukünftig an gleicher Stelle wie die aktuelle Preisanzeige mindestens 12 Stunden im Voraus angekündigt werden müssen.

Bei dem Anliegen handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 313 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es zwölf Diskussionsbeiträge.

Der Petent begründet seine Forderung damit, dass derzeit häufig mehrfach innerhalb von 24 Stunden die Preise geändert werden würden, ohne dass hierfür ein für den Verbraucher nachvollziehbarer Grund vorliege. Dies stellt nach Ansicht des Petenten einen Missbrauch der Marktmacht der großen Mineralölkonzerne dar. Der Petent hält die Einführung einer Ankündigungsfrist für Preisänderungen an Kraftstoffsäulen für verbraucherrechtlich angezeigt, wobei er das wirtschaftliche Interesse der Verkäufer nicht unangemessen benachteiligt sieht.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich aufgrund einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) folgendermaßen dar:

Die Preisangabenverordnung (PAngV) regelt die Art und Weise der Preisauszeichnung gegenüber dem privaten Endverbraucher. Ziel dieser Verordnung ist es, dem

Verbraucher eine rasche und zuverlässige Preisinformation zu ermöglichen, einen einfachen Preisvergleich zu gewährleisten und eine Irreführung auszuschließen. Die Verordnung wird vollzogen von den Preisbehörden der Bundesländer.

Bei der PAngV geht es letztlich um Transparenz für den Verbraucher, der den Endpreis für angebotene Waren und Dienstleistungen oder auch bei der Werbung für diese erkennen soll. Häufige Änderungen des Preises stellen damit keinen Verstoß gegen die PAngV dar, solange die Preisänderungen durch entsprechende Preisauszeichnung unmittelbar gegenüber dem Letztverbraucher kenntlich gemacht werden.

Die vom Petenten vorgeschlagene Regelung würde eine Einschränkung der grundgesetzlich geschützten unternehmerischen Dispositionsfreiheit der Tankstellenbetreiber bedeuten, da deren Preisgestaltungsautonomie zumindest in zeitlicher Hinsicht beschränkt werden würde. Die Preiskalkulation und Preisgestaltung unterliegt in der Sozialen Marktwirtschaft den Unternehmen. Inwieweit sie ihre Kosten an den Abnehmer weitergeben und einen Gewinn erwirtschaften können, entscheidet der Markt im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Bei Kraftstoffpreisen ist zu bedenken, dass diese aufgrund der besonderen Marktstrukturen in der gesamten Wertschöpfungskette von der Förderung des Rohöls über die Erzeugung bis hin zur Verteilung des Kraftstoffes empfindlich auf Änderungen im ökonomischen und politischen Raum, sowie auf andere Einflussfaktoren, wie z.B. Naturkatastrophen, reagieren. Da Deutschland zu 98 % seinen Bedarf an Mineralöl durch Importe deckt, sind die ständig wechselnden Mineralölpreise auf den internationalen Rohöl- und Ölproduktmärkten entscheidender Grund für die häufigen Preisänderungen der Kraftstoffe durch deutsche Unternehmen.

Sofern die Preisgestaltung nicht gegen das Preisrecht verstößt, ist es nicht Aufgabe des Staates, in die Preisgestaltung der Unternehmen einzugreifen; etwa durch das Verbot bestimmter pauschalierter Preisformen, das Vorschreiben von Preiskalkulationsmodellen oder das Beschränken der Preisgestaltung von Unternehmen. Staatliche Preisregulierungen kommen demnach nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sie bedürfen immer einer besonderen, am Gemeinwohl ausgerichteten Begründung, denn sie beeinträchtigen die Effizienz des Preismechanismus.

Der Petitionsausschuss hält einen solchen Ausnahmefall hier für nicht gegeben. Das Verhalten der Tankstellenbetreiber, die Preise unmittelbar an den Zapfsäulen auszuzeichnen, fördert die Preistransparenz und ermöglicht dem Verbraucher, trotz der relativ häufig wechselnden Kraftstoffpreise, das für ihn günstigste Tankangebot zu finden.

Der Petitionsausschuss gibt auch zu Bedenken, dass eine 12-Stunden-Vorankündigung der deutschen Verkehrsauffassung widerspräche und Probleme mit sich bringen könnte. Mineralölunternehmen würden frühzeitig über die Preispolitik ihrer Konkurrenten informiert werden. Es wäre zu befürchten, dass Unternehmen dann „auf Verdacht“ schon einmal eine Preiserhöhung ankündigen, um sich Preiserhöhungsspielräume zu verschaffen. Letztlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Überwachung der Einhaltung einer solchen vom Petenten geforderten Regelung von den Bundesländern zu vollziehen wäre, was mit enormem Personalaufwand verbunden wäre. Dadurch stünde die gewünschte Änderung der PAngV in deutlichem Widerspruch zum Bestreben der Bundesrepublik, Bürokratie abzubauen.

Der Petitionsausschuss kann nach alledem den Vorschlag des Petenten nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.